

Begleitdokument zum Formular «Einschätzung des Ausbildungsbedarfs von neuzugezogenen Migrantinnen und Migranten beim Erstkontakt bei Einwohnerdiensten / Gemeinden / Migrationsbehörden»

Einführende Bemerkungen

Das Formular ist ein Hilfsmittel und dient zu einer ersten groben Einschätzung des Ausbildungsbedarfs der neuzugezogenen Personen aus EU/EFTA- und Drittstaaten. Es bildet die Grundlage für den Entscheid, ob eine Person an eine Berufsberatung weiterverwiesen werden soll. Eine Anmeldung bei der Berufsberatung ist insbesondere angezeigt, wenn die Person keinen Abschluss auf Stufe Sek II hat und nicht erwerbstätig ist.

- ➔ Das Formular dient als Instrument zur Orientierung und kann daher vom Kanton angepasst werden
- ➔ Idealerweise kann es auch in die bestehenden Systeme des Kantons, z.B. in ein bestehendes Informatiktool, integriert werden.

Dieser Leitfaden erläutert die einzelnen Fragekategorien des Formulars und zeigt auf, in welchen Konstellationen eine Anmeldung bei der Berufsberatung angezeigt ist. Er enthält auch Links zu Übersichten von Schulsystemen und Bildungsabschlüssen in häufigen Herkunftsländern.

Das Formular basiert auf einer Selbstdeklaration der Neuzuziehenden.

Hinweis zum Sprachstand der neuzuziehenden Personen: sofern eine rudimentäre Verständigung zur Beantwortung des Fragebogens nicht möglich ist, wird der Einsatz von Dolmetschenden empfohlen. Für diese Dienstleistung können grundsätzlich Mittel aus den Kantonalen Integrationsprogrammen KIP (Förderbereich Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung) oder subsidiär Mittel aus dem Programm INVOL (neue vorgelagerte Massnahmen) eingesetzt werden. Weiter ist auch der Bezug von Familienangehörigen oder anderen Bezugspersonen denkbar, welche die vor Ort gesprochene Landessprache ausreichend beherrschen.

Ziel

Das primäre Ziel des Triage-Formulars ist, möglichst früh den allfälligen Ausbildungsbedarf der neuzugezogenen Personen abzuschätzen und sie – sofern Ausbildungsbedarf besteht oder auch wenn nicht klar ist, ob ein solcher besteht – für die weiteren Schritte bei einer kompetenten Beratungsstelle (Berufsberatung) anzumelden.

Ziff. 1: Stammdaten

Stammdaten können ggf. aus vorgängigen Anmeldungen, Abklärungen/Gesprächen, amtlichen Dokumenten, CV o.ä. übernommen werden.

- Punkt «Weitere Unterstützung im Umfeld»: In diesem Teil soll unter anderem geklärt werden, ob auf weitere Unterstützung im Umfeld der zuziehenden Person zurückgegriffen werden kann (z.B. Mentoring, Unterstützung bei der Kinderbetreuung, Hilfe im Umgang mit den Behörden, Übersetzungshilfe etc.).

Ziff. 2: Erstsprachen und weitere Sprachkenntnisse

Nebst Erstsprachen ist es auch wichtig, weitere Sprachkenntnisse zu erfassen (Ziff. 4), z.B. Englisch. Es handelt sich hierbei jedoch um eine reine Selbsteinschätzung der Neuzuziehenden.

Ziff. 3: Kenntnisse der vor Ort gesprochenen Landessprache

Wenn zum Zeitpunkt der Ersttriage das Sprachniveau ungenügend ist (Verständigung in einfachen Worten ist nicht möglich), wird die Person in einem ersten Schritt an einen Sprachkurs verwiesen (**Entscheid 3**), und nicht direkt an die Berufsberatung. Nach (erfolgreichem) Abschluss des Sprachkurses sollte die Person nochmals für ein Gespräch bei der Gemeinde/Migrationsbehörde aufgeboten werden (Follow Up). Falls noch nicht geschehen, wird dabei das Formular zur «Einschätzung des Ausbildungsbedarfs» ausgefüllt und die Person bei der Berufsberatung angemeldet.

Ziff. 4: Weitere Sprachkenntnisse

Optional können weitere Sprachkenntnisse abgefragt werden.

Ziff. 5: Aktuelle Ausbildungs- und Arbeitssituation in der Schweiz

Die aktuelle Ausbildungs- und Anstellungssituation beeinflusst massgeblich den Entscheid für eine Anmeldung bei der Berufsberatung.

Besucht die Person die obligatorische Schule oder eine nachobligatorische Ausbildung (Brückenangebote, Berufsausbildung, weiterführende Schule, Tertiärstufe), ist eine Anmeldung für ein Gespräch bei der Berufsberatung nicht nötig. Sprachkurse oder andere Integrationskurse zählen nicht als nachobligatorische Ausbildung.

Geht die Person einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit nach (oder wird einer solchen nachgehen), ist eine Anmeldung für ein Gespräch bei der Berufsberatung ebenfalls nicht nötig.

- Falls die Frage mit «ja» beantwortet wird, muss der Fragebogen nicht weiter ausgefüllt werden. In diesem Fall ist eine Anmeldung bei oder Aufgebot durch die Berufsberatung nicht nötig, bzw. es kann Informationsmaterial abgegeben werden für eine allfällige Beratung zu einem späteren Zeitpunkt.
- Falls die Frage mit «nein» beantwortet wird, sind die weiteren Fragen zu beantworten.

Ziff. 6: Ausbildung

Hier genügt eine grobe Einschätzung aufgrund der Angaben der eingeladenen Person aus dem Gespräch oder allenfalls aus mitgebrachten Dokumenten. Falls die Person keinen Abschluss auf Stufe Sek II oder höher vorweisen kann, ist eine Anmeldung bei oder Aufgebot durch die Berufsberatung angezeigt.

Im Zweifelsfall oder falls nicht klar ist, ob die Ausbildung einem Abschluss auf Sekundarstufe II in der Schweiz entspricht, ist eine Anmeldung bei oder Aufgebot durch die Berufsberatung angezeigt, wo Fachpersonen diese Beurteilung im Rahmen eines Abklärungsgesprächs vornehmen können.

Verfügt die Person über einen in der Schweiz anerkannten Abschluss auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe (Berufsbildungsabschluss, Höhere Berufsbildung, Hochschule, Universität), bzw. ist mit dem Ausbildungsabschluss der Person die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit realistisch, ist eine Anmeldung für ein Gespräch bei der Berufsberatung nicht nötig. Auch hier kann man sich im Zweifelsfall oder bei Unklarheiten für eine Anmeldung bei der Berufsberatung (z.B. BIZ) entscheiden.

Ziff. 7: Entscheid Triage

In diesem Abschnitt wird entschieden, ob eine Person bei der Berufsberatung angemeldet wird oder nicht.

Entscheid 1: Falls aufgrund der oben beantworteten Fragen eine Anmeldung der Person bei der Berufsberatung nicht notwendig ist, wird empfohlen, Informationsmaterial zu kantonalen oder regionalen Beratungsangeboten abzugeben (für allfällige Beratungen zu einem späteren Zeitpunkt).

Hinweis: Falls Zweifel darüber bestehen, ob der Abschluss der Person einem Schweizer Abschluss auf Stufe Sek II oder höher entspricht, bzw. eine qualifizierte Erwerbstätigkeit realistisch ist, wird für eine vertiefte Abklärung eine Anmeldung bei der Berufsberatung empfohlen.

Entscheid 2: Wenn die Person weder erwerbstätig ist noch über einen Sek-II Abschluss entsprechenden Qualifizierung verfügt, ist eine Anmeldung bei der Berufsberatung angezeigt. Beispielsweise kann die Person

- für ein Informationsgespräch und eine Abklärung bei der Berufsberatung angemeldet werden (durch die Migrationsbehörde, die Gemeinde, den Einwohnerdienst)
- oder von der Berufsberatung für ein Gespräch aufgeboten werden (Kontaktdaten der Person werden nach Möglichkeit an die Berufsberatung weitergegeben, welche die Person zu einem Beratungsgespräch einlädt. Bei Bedarf ist das Einverständnis der Person zur Weitergabe ihrer Kontaktdaten einzuholen.

Im Sinne eines Follow-up kann auch mit der Berufsberatung abgemacht werden, dass die Migrationsbehörde/Einwohnerdienst über das Erscheinen/Nicht-Erscheinen bei der Berufsberatung informiert wird.

Entscheid 3: Ist aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse ein Beratungsgespräch bei der Berufsberatung zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich, wird zunächst der Besuch eines Sprachkurses empfohlen und gegebenenfalls eine Anmeldung in ein geeignetes Angebot vorgenommen. In diesem Fall ist zu gewährleisten, dass die Person per Ende des Sprachkurses je nach definiertem Prozess für eine erneute Triage bei der Stelle des Erstkontakts oder einen Termin bei der Berufsberatung angemeldet bzw. von dieser für ein Beratungsgespräch eingeladen wird.

- ➔ Dieser Prozess ist mit der Berufsberatung (bei allfälligen Anforderungen an das Sprachniveau für eine Beratung) und Integrationsförderung (für allfällige Sprachkurse) abzustimmen. Sprachkurse für diese Zielgruppe werden in der Regel in dieser Phase durch die Integrationsförderung angeboten oder koordiniert.

Falls es im Kanton ein entsprechendes Angebot gibt, kann die Beratung in einer Fremdsprache gewünscht werden.

Verstetigung INVOL: Begleitdokument zum Formular «Einschätzung des Ausbildungsbedarfs»

Zusätzlich ist zu erheben, ob die Person zur Unterstützung beim Beratungsgespräch auf Übersetzung angewiesen ist.

- ➔ Auch für diese beiden Punkte ist mit der Berufsberatung zu klären, ob diese Möglichkeiten (Beratungsangebot in einer Fremdsprache und/oder Beratungsangebot mit Einbezug eines Dolmetschers) bestehen.

Dokumente

Jede Person erhält Informationen/Unterlagen zur Berufsberatung des Kantons. Diese nach Möglichkeit in unterschiedlichen Sprachen zur Verfügung gestellt.

Informationen zu Schulsystemen und Bildungsabschlüssen in Herkunftsländern

Folgende Webseiten liefern Übersichten über die Bildungssysteme in verschiedenen Ländern:

- <https://www.bq-portal.de/>
- <https://gpseducation.oecd.org/> (Analysis by Country)
- <https://www.cedefop.europa.eu/en/themes/national-vet-systems> > (Countries)